



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Todesfälle in bzw. unmittelbar nach polizeilichem Gewahrsam in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/3932**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Todesfälle in bzw. unmittelbar nach polizeilichem Gewahrsam in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/3932

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragestellerin verwendet in ihrer Fragestellung die Begriffe „polizeilicher Gewahrsam“ und „Polizeigewahrsam“. Die Landesregierung geht bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage von den Fällen aus, bei denen Personen in einer Gewahrsamszelle verwahrt worden sind.

Frage 1:

Wie viele natürliche, unnatürliche sowie ungeklärte Todesfälle in beziehungsweise unmittelbar nach polizeilichem Gewahrsam gab es seit 2019 bis heute in Sachsen-Anhalt? Bitte differenziert nach Todeszeitpunkt, Polizeidirektion und Polizeirevier aufführen.

Frage 2:

Aus welchen Gründen befanden sich diese Personen in Polizeigewahrsam?

Frage 3:

Welcher Nationalität gehörten diese Personen an?

Frage 4:

Welche konkrete Todesursache wurde im jeweiligen Einzelfall festgestellt?

Frage 4.1:

Wie viele Todesursachen gehen davon auf Suizide zurück?

Frage 5:

In welchen Fällen wurden Obduktionen durchgeführt und mit welchem Ergebnis?

Frage 6:

Wurden in allen unter Ziffer 1 benannten Fällen Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt?

Frage 6.1:

Im Fall der Verneinung, warum nicht?

Frage 6.2:

In wie vielen Fällen gab es berechtigte Zweifel an der Gewahrsamstauglichkeit und aus welchen Gründen? Welche Konsequenzen hatte das?

Antwort auf die Fragen 1 bis 6.2:

Die Fragen 1 bis 6.2 werden zusammenhängend beantwortet.

Seit 2019 gab es keine natürlichen, unnatürlichen oder ungeklärten Todesfälle im Sinne der Fragestellung. Auf die geltenden Aussonderungsprüf- und Löschfristen nach § 32a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt und § 31 Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt sowie die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Frage 6.3:

In welchem Umfang und auf welcher Grundlage hat eine Überprüfung der Tauglichkeit für den Polizeigewahrsam in Sachsen-Anhalt zu erfolgen?

Antwort auf Frage 6.3:

Auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 6.3 der Kleinen Anfrage 7/1702 wird verwiesen.

Frage 7:

Wie wurde bzw. wird die ärztliche Versorgung im Polizeigewahrsam sichergestellt?

Antwort auf Frage 7:

Auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/1702 wird verwiesen.

Frage 8:

Welche rechtlichen Vorgaben regeln die Frage, ob eine Person, die sich in einem gesundheitsbedrohlichen und/oder alkoholisierten Zustand befindet, in ein Krankenhaus eingewiesen wird oder in polizeilichen Gewahrsam verbracht wird?

Antwort auf Frage 8:

Ob eine Person, die sich in einem gesundheitsbedrohlichen und/oder alkoholisierten Zustand befindet, in ein Krankenhaus eingewiesen oder in den polizeilichen Gewahrsam verbracht wird, bestimmt sich nach Nr. 10 und 12 der Polizeigewahrsamsordnung vom 4. April 2016 (MBI. LSA S. 268, zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 25. Juni 2024, MBI. LSA S. 480).

Frage 9:

Welche rechtlichen Vorgaben gibt es für die Betreuung von gesundheitsbedrohlichen und/oder alkoholisierten Personen im Polizeigewahrsam?

Antwort auf Frage 9:

Auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 9 der Kleinen Anfrage 7/1702 wird verwiesen.

Frage 10:

Wurden die unter den Ziffern 7 und 8 benannten rechtlichen Vorgaben in allen benannten Fällen eingehalten?

Antwort auf Frage 10:

Entfällt, da es keine Fälle im Sinne der Fragestellung gab. Auf die Antwort auf die Fragen 1 bis 6.2 wird verwiesen.